

RS UVS Vorarlberg 1996/05/17 1-0341/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1996

Rechtssatz

Nach Auffassung des Verwaltungssenates handelt es sich bei einer Person, die für einen Privatbetrieb die Ein- und Ausfahrt zu einem privaten Parkplatz regelt, nicht um eine Einrichtung auf Regelung und Sicherung des Verkehrs. Zum anderen ergibt sich aus dem Strafakt nicht, daß die gegenständliche Person die erwähnte Regelungstätigkeit im Auftrag der zuständigen Behörde oder mit deren Bewilligung vorgenommen hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at